

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Eckard Graage,
Silke Seif, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Risiko offener Vollzug – mehr Rechtssicherheit für Rückverlegungen!

Während der Senat stets betont, dass der offene Vollzug „die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung“ bietet (zuletzt Drs. 22/856), birgt er unserer Ansicht nach auch ein hohes Risiko – für Insassen, Opfer und seit dem „Limburg-Urteil“ auch für Bedienstete.

§ 11 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) sieht vor, dass Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Eine entsprechende Regelung ist im Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz enthalten.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüfen die Justizvollzugsanstalten im Einzelfall.

Wie die Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen, Drs. 22/856, Drs. 21/19847, 21/19571, 21/17194, 21/16784, 21/15631, 21/13454 und 21/11186, zeigen, kommt es immer wieder zu Missbräuchen beziehungsweise Fällen, in denen sich die Nichteignung im Nachhinein herausstellt. Grundsätzlich führen Straftaten von Gefangenen im offenen Vollzug zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

So ist es auch bei Bülent C. geschehen, wie der Senat in der Drs. 21/19847 ausführt: „Im vorliegenden Fall bestand für die zuständige Justizvollzugsanstalt aufgrund laufender strafrechtlicher Ermittlungen sowie der Bewertung von Medienberichten über existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten in einer Gesamtschau Anlass für eine sofortige Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.“ Hintergrund war, dass Bülent C. während seiner Zeit im offenen Vollzug unter anderem mehrere Mitarbeiter seines Sushi-Lieferdienstes um ihren Lohn geprellt haben soll. Im Raum stand zudem eine Anzeige wegen Unterschlagung.

Jedoch dauerte sein Aufenthalt in der JVA Billwerder nur einen Tag an. „Mit Beschluss vom 22. Januar 2020 hat das Landgericht Hamburg angeordnet, den Gefangenen wieder in den offenen Vollzug zurückzuverlegen und die widerrufenen Lockerungen zu gewähren. In Umsetzung der Gerichtsentscheidung wurde er am Folgetag in die Justizvollzugsanstalt Glasmoor zurückverlegt.“, teilte der Senat in der Drs. 21/19847 mit.

Wie sich aus der Drs. 22/856 ergibt, wurden im Jahre 2019 81 Personen aus dem offenen Vollzug zurückverlegt, mithin durchschnittlich fast sieben Insassen pro Monat. Die meisten von ihnen sind entweder mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln aufgefallen oder haben neue Straftaten begangen. Bei drei Gefangenen, zu denen auch Bülent C. gehört, ordnete das Gericht im Anschluss an, sie wieder in den offenen Vollzug zurückzuverlegen.

Um hier mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, bedarf es einer konkretisierenden Klarstellung im Strafvollzugsgesetz sowie im Jugendstrafvollzugsgesetz.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. In § 11 Absatz 2 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG) wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt: „Gefangene sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen.“
2. In § 11 Absatz 2 Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HmbJStVollzG) wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt: „Gefangene sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen.“